

Besondere Hinweise für die Meldung:

Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (nachfolgend abgekürzt: LVO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 411) in der geltenden Fassung

1. Sprachen / Fachgebiete

Sprachen: Arabisch,
Chinesisch,
Finnisch,
Japanisch,
Neugriechisch,
Niederländisch,
Russisch.

Fachgebiete: Geisteswissenschaften,
Naturwissenschaften,
Rechtswesen,
Sozialwissenschaften,
Technik,
Wirtschaft.

- Die Prüfung in einer Sprache findet statt, wenn geeignete Prüferinnen/Prüfer zur Verfügung stehen und die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber dies rechtfertigt.
- Alle Sprachen werden maximal einmal im Jahr geprüft.

2. Meldeunterlagen

a) Ausführlicher Lebenslauf in deutscher Sprache (nicht tabellarisch) mit genauen Angaben über Schulbildung und -abschluss, evtl. Studium, Berufsausbildung und seitherige Tätigkeit als Übersetzer/in und/oder Dolmetscher/in (§ 6 Abs. 2 LVO)

b) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in **amtlich beglaubigter**^{*)} Kopie

Fremdsprachliche Zeugnisse in **beglaubigter** deutscher Übersetzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LVO) von einem/r in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Übersetzer/in (s. lfd.Nr. 4)

Gleichstellung bei Schulabschluss im Ausland (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LVO)

Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LVO)

c) Erklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LVO) - *Formblatt* -

d) Lichtbild neueren Datums (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LVO) - nicht älter als drei Monate -

e) Art der Prüfung; A-Sprache (i.d.R. Muttersprache) und B-Sprache (i.d.R. Fremdsprache); eine der beiden Sprachen muss Deutsch sein (§§ 2 und 5 LVO)

f) Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Übersetzer/in bzw. Dolmetscher/in (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LVO)

g) Erlernen der Sprache in Schule, Sprachkursen, Sprachinstituten

h) Anwendung der Sprache in der Berufspraxis (Zeugnisse des Arbeitgebers über die Fähigkeit als Übersetzer/in und/oder Dolmetscher/in)

Die Nachweise einer mehrjährigen Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer/Dolmetscherin oder Dolmetscher sind zu erbringen durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Studienbuch bzw. -bescheinigungen, aus denen Dauer und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

Eine Zulassung zur Prüfung ist nur dann möglich, wenn **alle Unterlagen zum Meldetermin vollständig** vorgelegt und die Angaben vollständig gemacht worden sind (§ 7 Abs. 3 LVO).

3. Zulassungsgebühr / Rücktritt von der Prüfung

Die Zulassungsgebühr für die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer beträgt **358 €** (Ifd. Nr. 1.5 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung [Besonderes Gebührenverzeichnis] vom 24.10.2001 [GVBl. S. 269], zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2004 [GVBl. S. 438]). Sie wird mit Zulassung zur Prüfung erhoben. Die Gebühr verringert sich bei einer Zulassung zur Dolmetscherprüfung oder Wiederholungsprüfung mit Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen.

Nach Zahlung der Zulassungsgebühr ist ein Rücktritt von der Prüfung in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich; ein entsprechend begründeter Antrag ist umgehend dem Landesprüfungsamt vorzulegen.

Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 16 Abs. 3 LVO).

4. a) Bitte beachten Sie, dass der/die Übersetzer/in auf der Übersetzung einen Stempel verwendet, aus dem die Sprache, für die er/sie ermächtigt ist, und das Bundesland, für das die Verpflichtung erfolgte, hervorgehen muss.
- b) Weiterhin ist zu beachten, dass ein/e allgemein vereidigte/r Dolmetscher/in nicht zugleich ermächtigt ist, eine Übersetzung zu beglaubigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung kann von einem/r Dolmetscher/in ebenfalls nicht beglaubigt werden.
- c) Ein Übersetzungsbüro kann nur dann die Richtigkeit einer Übersetzung bescheinigen, wenn die Übersetzung von einem/einer für die jeweilige Sprache ermächtigten Übersetzer/in erstellt wurde.

^{*)} **Anmerkungen zu amtlichen Beglaubigungen:**

Nach dem Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis vom 21.07.1978, zuletzt geändert 21.07.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155) sind in Rheinland-Pfalz zur amtlichen Beglaubigung nur befugt:

Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Verbandsgemeindeverwaltungen und Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Direktoren und Präsidenten der Gerichte, die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten, die obersten Landesbehörden, die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen, alle übrigen Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.